Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen.
4. Stück vom Jahre 1879.

Inhalt: № 17. Gesetz, Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und über die Zuständigkeit der Gerichte in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit enthaltend. S. 59. — № 18. Gesetz, die Entscheidung über Competenzstreitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden betr. S. 65. — № 19. Gesetz, einige mit der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 zusammenhängende Bestimmungen enthaltend. S. 69. — № 20. Gesetz, eine Abänderung des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 betr. S. 73. — № 21. Gesetz, die Kraftloserklärung inländischer, auf den Inhaber lautender Werthpapiere und einige damit im Zusammenhange stehende Bestimmungen betr. S. 75. — № 22. Gesetz, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betr. S. 84. — № 23. Gesetz, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betr. S. 87. — № 24. Gesetz, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betr. S. 89. — № 25. Gesetz, das Vorzugsrecht der Ehefrau im Concurse zum Vermögen des Ehemannes betr. S. 91. — № 26. Gesetz, die Behandlung der beim Inkrafttreten der Civil- und der Strafprozeßordnung anhängigen streitigen Rechtssachen betr. S. 92. — № 27. Verordnung, die Beauftragung der Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betr. S. 97.

№ 17. Gesetz,

Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und über die Zuständigkeit der Gerichte in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit enthaltend;

vom 1. März 1879.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

2c. 2c. 2c.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

§ 1. Das Oberappellationsgericht, die Appellationsgerichte, die Bezirksgerichte, die Handelsgerichte und die Gerichtsämter werden aufgehoben.

§ 2. Für das Königreich Sachsen besteht ein Oberlandesgericht.

Dasselbe erhält seinen Sitz in Dresden.

§ 3. Landgerichte werden errichtet in Dresden, Leipzig, Bautzen, Zwickau, Chemnitz, Freiberg und Plauen.

§ 4. Die Bezirke der Landgerichte, sowie die Zahl, der Sitz und die Bezirke der Amtsgerichte werden durch Verordnung bestimmt.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden